

Anlage 3

§ 43 Abs. 6 SchulG:

„Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei der Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.“

Begründung des Bildungsministeriums zur Schulgesetz-Änderung zum Punkt Kooperation von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe:

Die Kooperation von (Gemeinschafts-)Schulen ohne Oberstufe mit Schulen mit Oberstufe und/oder Beruflichen Gymnasien kann insbesondere bei den in die Oberstufe bzw. in das Berufliche Gymnasium aufnehmenden Schulen zusätzliche Kosten auslösen. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 haben die Schülerinnen und Schüler bei Erfüllung der allgemeinen schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Zugang zur Oberstufe bzw. zum Beruflichen Gymnasium der Kooperationsschule. Gleichzeitig haben die betreffenden Schulen aber bei der Aufnahme gemäß Art. 8 Abs. 2 LVerfSH unverändert das **Leistungsprinzip** zu beachten, sodass z. B. keine Schülerin/kein Schüler von anderen Schulen mit besseren schulischen Leistungen zugunsten einer Schülerin/Schüler von der Kooperationsschule abgelehnt werden darf. Diese Sach- und Rechtslage kann dazu führen, dass an Schulen mit Oberstufe bzw. an Beruflichen Gymnasien als Kooperationsschule im Sinne von § 43 Abs. 6 deutlich mehr Schülerinnen und Schüler als bislang beschult werden (müssen). Hierdurch kann insbesondere zusätzlicher Personal- und Raumbedarf entstehen. Ein evtl. Mehrbedarf beim Lehrpersonal und/oder bei den Ausgaben wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen. Ein Ausgleichsanspruch der kommunalen Schulträger gegenüber dem Land aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes gemäß Art. 49 Abs. 2 LVerfSH kommt allerdings nicht in Betracht. Denn die einzelne Kooperationsvereinbarung und die mit ihr verbundenen (Rechts-)Folgen werden nur wirksam, wenn die Träger der beteiligten, also auch der aufnehmenden Schule(n), diese beim Bildungsministerium anzeigen. Die ggf. zusätzlich beim Schulträger/Anstaltsträger (RBZ) entstehenden Kosten folgen mithin aufgrund eigener Entscheidung. Insoweit setzt eine Kooperation gem. § 43 Abs. 6 Satz 1 auch das Einvernehmen der Schulträger/Anstaltsträger voraus, was wiederum eine frühzeitige Beteiligung der Schulträger erfordert (§ 43 Abs. 6 Satz 3).